

Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2017

Nr. 2017/498

Genehmigung des Beitritts der Einwohnergemeinde Wisen zur Verbundfeuerwehr Wisenberg und der Erstreckung des Dienstpflichtalters

1. Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Kilchberg (BL) vom 2. Dezember 2016, der Einwohnergemeinde Rünenberg (BL) vom 8. Dezember 2016, der Einwohnergemeinde Zeglingen (BL) vom 5. Dezember 2016 und der Einwohnergemeinde Wisen (SO) vom 5. Dezember 2016 wurden der Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr der vier Gemeinden sowie das dazugehörige Feuerwehrreglement beschlossen. Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen "Verbundfeuerwehr Wisenberg". Gleichzeitig wurde an der Gemeindeversammlung in Wisen beschlossen, die Feuerwehrdienstpflicht zu erstrecken. Die Dienstpflicht soll neu in dem Jahr beginnen, in welchem das 19. Altersjahr vollendet wird und hört weiterhin mit dem Jahr auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird. Die Dienstalterserstreckung für die Gemeinde Wisen bedeutet eine Anpassung an die Regelung im Kanton Baselland, wie sie für die drei anderen Vertragspartnerinnen bereits bisher Gültigkeit hatte.

Der Solothurnischen Gebäudeversicherung wurden der Vertrag und das Feuerwehrreglement zur Vorprüfung eingereicht und das Amt für Gemeinden von dieser zum Mitbericht zum Vertrag eingeladen.

Das Feuerwehrreglement wird durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Beitritts zur Verbundfeuerwehr Wisenberg und der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

2.1 Vertrag

Nach § 71 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Abs. 1 Bst. b. Ziff. 1 und § 165 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet grundsätzlich Bestrebungen zum Zusammenschluss von Feuerwehren, sofern die Verhältnisse dies zulassen. Mit dem vorliegenden Zusammenschluss der vier Gemeinden zu einer einheitlichen Feuerwehr kann insbesondere auch dem Sollbestand der Mannschaft Rechnung getragen werden. Der Zusammenschluss entspricht dem kantonalen Recht und kann genehmigt werden.

2.2 Dienstpflichtalterser Streckung

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht ab Vollendung des 19. Altersjahres bis zur Vollendung des 42. Altersjahres bedeutet einerseits die Anpassung an das im Kanton Baselland und damit für die anderen drei am Zusammenarbeitsvertrag beteiligten Gemeinden geltende Recht und garantiert andererseits ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Wisen zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf jüngere (ab dem 19. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 71 Abs. 2 und 77 Abs. 2 GVG, §§ 164 Abs. 1 Bst. b) und 165 GG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; 615.11):

- 3.1 Der Beitritt der Einwohnergemeinde Wisen zur Verbundfeuerwehr Wisenberg wird genehmigt.
- 3.2 Die von der Gemeindeversammlung Wisen beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für Einwohnergemeinde Wisen, 4634 Wisen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(A 80991 / BK 033 / 4309000)
	<u>Fr. 200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Debitorenbuchhaltung

Solothurnische Gebäudeversicherung (3, mit 1 gen. Vertrag)

Amt für Gemeinden (mit 1 gen. Vertrag)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Wisen, 4634 Wisen (2, mit 2 gen. Reglementen) **(Einschreiben, mit Rechnung)**